



Versicherungsverband
Österreich

Organisationsleitlinien derivative Finanzinstrumente

Version 2.0 vom 04.12.2001

Leitlinien des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs zur
Gestaltung der innerbetrieblichen Maßnahmen, die den besonderen Risiken
durch die Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten Rechnung tragen.



| | |
|---|----------|
| 1. Vorbemerkung | 2 |
| 2. Regelung der zulässigen Geschäfte | 4 |
| 3. Deckung des Finanzbedarfs | 5 |
| 4. Trennung von Disposition und Geschäftsabwicklung | 5 |
| 5. Berichte über das Volumen, das Risikopotential und die Ergebnisse der derivativen Finanzgeschäfte | 5 |
| 6. Kontrolle der Einhaltung der Anordnungen und der Richtigkeit der Berichte | 6 |
| 7. Beurteilung der Eignung der innerbetrieblichen Maßnahmen | 6 |

1. Vorbemerkung

Gemäß § 74 a VAG haben Versicherungsunternehmen den besonderen Risiken, die durch die Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten entstehen, durch geeignete innerbetriebliche Maßnahmen Rechnung zu tragen. Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann nähere Regelungen über diese Maßnahmen treffen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen zu vermeiden.

Der Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs empfiehlt, bei der Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten folgende Regeln einzuhalten:

Der **Vorstand** hat die Festlegung der Veranlagungsstrategie des Unternehmens und die Leitlinien für die Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten im Rahmen der **Gesamtveranlagungsstrategie** zu konzipieren und zu beschließen.

Die **Zuständigkeiten** im Zusammenhang mit der Verwendung derivativer Finanzinstrumente sind durch Beschluss des Vorstandes der inländischen Versicherungsunternehmen bzw. der Geschäftsleitung der Zweigniederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen festzulegen. Zumindest ein Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsleitung muss laufend über die Verwendung derivativer Finanzinstrumente durch die vom Vorstand beauftragten Personen bzw. Abteilungen des Versicherungsunternehmens unterrichtet werden.

Sämtliche, vom Vorstand beauftragten Personen bzw. Abteilungen, sind über die innerbetrieblichen Maßnahmen für die Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten nachweislich zu **informieren**.

Geeignete innerbetriebliche Maßnahmen im Sinne des § 74 VAG **liegen vor**, wenn **gewährleistet** ist, dass

- die **Art der erlaubten Geschäfte** definiert ist; es muss klargelegt werden, dass nicht erwähnte und angeführte Geschäfte ausdrücklich **verboten** sind sowie geregelt werden, **wer welche Geschäfte bis zu welcher Höhe** und **mit welchen Partnern** ausführen darf
- der **Finanzbedarf**, der sich aus diesen Geschäften ergibt, **gedeckt** wird
- die **Disposition** (Entscheidung über den Abschluss solcher Geschäfte) von der **Abwicklung** und Verwaltung der Geschäfte **getrennt** ist

- durch **regelmäßige Berichte** das Volumen, das Risikopotential und das Ergebnis dieser Geschäfte unter Kontrolle gehalten wird
- die **Anordnungen** für diese Geschäfte **eingehalten** werden.

Der Vorstand hat auch dafür Sorge zu tragen, daß die mit der Ausführung und Kontrolle der derivativen Finanzgeschäfte befassten **Mitarbeiter** ausreichend **geschult** werden.

Die erforderliche **Gestaltung des innerbetrieblichen Kontrollsystems** wird im Einzelfall von der Größe und Struktur sowie der allgemeinen Veranlagungspolitik eines Versicherungsunternehmens entscheidend beeinflusst. Die Leitlinien des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs können daher nur die allgemeinen Grundsätze aufzeigen, die eingehalten werden müssen, damit der Vorschrift des Versicherungsaufsichtsgesetzes entsprochen wird. Für die konkrete Umsetzung und Ausgestaltung dieser allgemeinen Grundsätze in Organisationsanweisungen müssen die **individuellen Gegebenheiten** des einzelnen Versicherungsunternehmens berücksichtigt werden.

2. Regelung der zulässigen Geschäfte

Es ist eindeutig festzulegen, welche derivativen Finanzgeschäfte (Swaps, Termingeschäfte und Optionsgeschäfte) erlaubt sind. Die nicht angeführten Geschäfte sind **verboten**, sofern nicht in Einzelfällen wenigstens zwei Vorstandsmitglieder (darunter das für die Geschäftspolitik in diesem Bereich verantwortliche Vorstandsmitglied) eine **Sondergenehmigung** erteilen.

Für **erlaubte Geschäfte** muss eindeutig geregelt werden

- wie hoch das zulässige **Volumen** der einzelnen Typen von derivativen Finanzgeschäften ist, wobei Begrenzungen für das Volumen der jeweils **offenen Geschäfte** vorzusehen sind
- wie das **Risiko** aus den offenen Geschäften **zu berechnen** ist und **wie hoch** dieses Risiko maximal sein darf
- **wer** derartige Geschäfte **abschließen** darf, wobei die Berechtigung nach Geschäftsarten und innerhalb der Geschäftsarten nach der Höhe des Geschäftsvolumens bzw. des Risikovolumens gestaffelt werden kann
- **mit welchen Geschäftspartnern** die einzelnen Geschäfte abgewickelt werden dürfen; dies gilt sowohl für Kreditinstitute, für andere Personen und Organisationen, mit denen diese Geschäfte getätigt, als auch für Märkte (insbesondere Börsen), über die sie abgewickelt werden dürfen und
- wie die **realisierten Ergebnisse** aus beendeten und die **noch nicht realisierten Ergebnisse** aus noch nicht beendeten Geschäften **zu berechnen** und in den regelmäßigen Berichten darzustellen sind.

Die Regeln können für reine **Sicherungsgeschäfte** und für andere Geschäfte unterschiedlich gestaltet sein; wenn dies der Fall ist, ist eindeutig zu definieren, welche Geschäfte als reine Sicherungsgeschäfte gelten.

Regeln müssen auch für **strukturierte Kapitalanlagen** aufgestellt werden. **Auch Wertpapiere und Darlehen, bei denen** unübliche Gleitklauseln **zu Reduktionen der Zinssätze und der Rückzahlungsbeträge führen können, zählen zu den strukturierten Kapitalanlagen.**

Für bekannte strukturierte Anlageprodukte **müssen gleichartige Regelungen getroffen werden wie für derivative Finanzinstrumente.** Neue strukturierte Anlageprodukte **dürfen ebenso wie einzelne, nicht generell erlaubte Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten nur mit Sondergenehmigung der dafür zuständigen Vorstandsmitglieder erworben werden.** Es muss sichergestellt sein, dass in einem Antrag auf Genehmigung solcher Produkte die mit dem neuen Produkt verbundenen Risiken und künftigen Liquiditätsbelastungen vom Antragsteller **vollständig dargelegt werden.**

3. Deckung des Finanzbedarfs

Damit die Deckung des Finanzbedarfs aus Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten und strukturierten Kapitalanlagen gewährleistet ist, muss angeordnet werden, dass der **Disponent** vor Abschluss solcher Geschäfte die erforderliche **Abstimmung mit dem Cash-Management** des Unternehmens vornimmt.

4. Trennung von Disposition und Geschäftsabwicklung

Die Trennung zwischen Disposition und Geschäftsabwicklung kann bei den einzelnen Versicherungsunternehmen unterschiedlich gestaltet sein. In jedem Fall muß jedoch gewährleistet sein, daß die Personen, die die **Geschäftsabschlüsse** mit den Geschäftspartnern **tätigen** (Disponenten), **nicht** in die **Abwicklung** dieser Geschäfte eingeschaltet sind, sondern daß eine vom Disponenten unabhängige Person mit der Abwicklung – d.h. mit dem Beleg austausch, der Erstellung bzw. Kontrolle von Abrechnungen und dem Zahlungsverkehr mit dem Geschäftspartner – befasst ist.

Es ist jedenfalls sicherzustellen, dass Transaktionen, die aus dem Abschluss, der Glattstellung oder der Abwicklung von derivativen Finanzinstrumenten resultieren, gesondert und ausreichend dokumentiert werden.

5. Berichte über das Volumen, das Risikopotential und die Ergebnisse der derivativen Finanzgeschäfte

Es müssen **regelmäßig Berichte** über das **offene Volumen** der derivativen Finanzgeschäfte, das **Risikopotential** aus diesen Geschäften und die **realisierten Ergebnisse** der seit Beginn des Geschäftsjahres beendeten Geschäfte sowie über die **unrealisierten Ergebnisse** der noch nicht beendeten Geschäfte erstattet werden. Diese Berichte müssen jedenfalls dem für die Kontrolle der Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten verantwortlichen Vorstandsmitglied oder der von diesem mit der Kontrolle betrauten Führungskraft vorgelegt werden. Dabei muß sichergestellt sein, daß die Führungskraft, an die die Vorlage der Berichte delegiert wird, nicht mit der Durchführung der Geschäfte befaßt ist.

Es ist vorzusehen, daß bei der **Erstellung der Berichte** über die derivativen Finanzgeschäfte die für die Disposition, für die Geschäftsabwicklung und für die Erfassung der Geschäfte im Rechnungswesen zuständigen Personen in geeigneter Weise zusammenarbeiten. Die **Verantwortlichkeit** für die Erstellung richtiger Berichte ist eindeutig festzulegen.

6. Kontrolle der Einhaltung der Anordnungen und der Richtigkeit der Berichte

Die Kontrolle der **Einhaltung der Anordnungen** erfolgt im Regelfall durch die **interne Revision**. Die Aufgabe der internen Revision muss nicht die Beurteilung der Zweckmäßigkeit der getätigten Geschäfte, wohl aber die **Kontrolle der Richtigkeit** des in den Berichten an die Geschäftsleitung dargestellten **Risikopotentials** und der darin dargestellten **Ergebnisse** sowohl der beendeten als auch der noch nicht beendeten Geschäfte umfassen. Die Verantwortung für die Kontrolle der Richtigkeit der Berichte kann auch einer anderen Abteilung des Versicherungsunternehmens mit entsprechender fachlicher Qualifikation übertragen werden.

7. Beurteilung der Eignung der innerbetrieblichen Maßnahmen

Die Beurteilung, ob die innerbetrieblichen Maßnahmen, insbesondere die organisatorischen Vorkehrungen geeignet sind, den besonderen Risiken, die durch die Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten entstehen, Rechnung zu tragen, obliegt gleichfalls der **internen Revision**.

Neben der internen Revision hat auch der **Abschlussprüfer** im Zuge seiner Prüfung des Jahresabschlusses die Eignung dieser Maßnahmen zur Erfüllung des Gesetzesauftrages zu beurteilen und erkennbare Mängel in seinem Bericht gemäß § 82 Abs. 5 VAG festzuhalten.